

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2007, 25. Januar 2007

---

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung des Studienkollegs der Freien Universität Berlin für die Durchführung von fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkursen	34
Satzung zur Vergabe von Studienplätzen an der Freien Universität Berlin an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose	36

### Ordnung des Studienkollegs der Freien Universität Berlin für die Durchführung von fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkursen

#### Präambel

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 22. November 2006 folgende Ordnung erlassen\*):

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkursen (Propädeutikum). Diese sind für Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit, die nicht Deutschen gleichgestellt sind und nicht bereits ein Studienkolleg besucht haben, verpflichtend.

#### § 2 Beginn, Dauer und Inhalt des Propädeutikums

(1) Die Ausbildung erfolgt in Fachkursen (Kursen), die die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer auf den von ihnen gewählten Studiengang vorbereiten. Die Ausbildung dauert in der Regel 5 Monate und findet in der Regel in den Räumen des Studienkollegs statt.

(2) Das Propädeutikum, einzelne Kurse oder Leistungskontrollen sind grundsätzlich nicht wiederholbar. Ausnahmen bestehen nur, wenn die Teilnahme aus einem wichtigen und von den Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmern nicht zu vertretenden Grund nicht erfolgen konnte.

(3) Beginn und Dauer des Propädeutikums entsprechen grundsätzlich nicht der Semestereinteilung der Freien Universität Berlin. Die Unterrichts- und Ferienzeiten werden vom Studienkolleg festgelegt und vor Beginn des Propädeutikums bekannt gegeben.

(4) Lernziele und Lerninhalte der Fachkurse richten sich nach dem mit dem jeweiligen Fachbereich oder Zentralinstitut gemeinsam erstellten Curriculum.

#### § 3 Lehrkräfte und Kursleitung

(1) In den Propädeutika unterrichten haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte des Studienkollegs. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder

eine gleichwertige Qualifikation haben. Ausnahmen können vom Präsidium zugelassen werden.

(2) Die Leitung des Studienkollegs beauftragt zu Beginn des Propädeutikums jeweils eine hauptberufliche Lehrkraft mit der Leitung des Propädeutikums (Kursleiterin oder Kursleiter).

(3) Zu den Aufgaben der Kursleitung gehören

- a) die Beratung der Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer;
- b) die Unterstützung der Kollegleitung bei der Organisation des Kurses;

die Überprüfung des ordnungsgemäßen Studiums.

#### § 4 Kurskonferenz

(1) Mindestens am Ende des Propädeutikums tritt eine Konferenz aller in dem jeweiligen Kurs unterrichtenden Lehrkräfte zusammen (Kurskonferenz). Sie wird von der Leitung des Studienkollegs, auf Antrag der Kursleiterin oder des Kursleiters oder zweier anderer Lehrkräfte einberufen. Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs oder die Kursleiterin oder der Kursleiter.

(2) Die Kurskonferenz des Propädeutikums stellt auf Grund der regelmäßigen Teilnahme an den Kursen und der schriftlichen und mündlichen Leistungen für jede Kursteilnehmerin und jeden Kursteilnehmer für jedes Fach des jeweiligen Kurses das Bestehen oder Nichtbestehen fest.

#### § 5 Kollegkonferenz

(1) Die Kollegkonferenz findet unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs statt. Ihr gehören alle Lehrkräfte des Studienkollegs an. Die Kollegkonferenz tritt auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Angehörigen, jedoch mindestens einmal im Kollegsemester zusammen.

(2) Die Kollegkonferenz ist nach Maßgabe der dem Studienkolleg übertragenen Aufgaben insbesondere zuständig für:

- a) die Koordinierung der Unterrichtsprogramme und -methoden in Absprache mit der jeweiligen Fachkonferenz,
- b) die Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung im Benehmen mit den Fachkonferenzen und
- c) die übergreifenden Angelegenheiten der Kurskonferenzen.

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Januar 2007 bestätigt worden.

**§ 6  
Fachkonferenz**

(1) An den Fachkonferenzen nehmen alle Lehrkräfte teil, die das betreffende Fach am Studienkolleg bzw. im Propädeutikum unterrichten.

(2) Die Fachkonferenzen treten in der Regel einmal im Kollegsemester unter Vorsitz der Fachleiterin oder des -leiters zusammen. Eine Fachkonferenz muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Lehrkräfte oder die Leiterin oder der Leiter des Kollegs es beantragen. Die Beschlüsse der Fachkonferenzen haben empfehlenden Charakter. Über die Umsetzung der Empfehlungen der Fachkonferenz entscheidet die Kollegkonferenz.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Kollegs kann den Vorsitz der Fachkonferenz übernehmen, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Leitung der Fachkonferenz beauftragen oder die jeweilige Fachkonferenz anhalten, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu benennen.

(4) In den Fachkonferenzen werden Angelegenheiten beraten, die das entsprechende Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere

- a) Fragen der Didaktik und Methodik,
- b) Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
- c) Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
- d) Koordinierung der Arbeitspläne und der Leistungsanforderungen.

**§ 7  
Regelmäßige Teilnahme, Wiederholungsmöglichkeit  
und Leistungskontrollen**

(1) Eine regelmäßige Teilnahme an einem Kurs ist gegeben, wenn die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer pünktlich erscheint oder ein wichtiger, von der Kursteilnehmerin oder dem Kursteilnehmer nicht zu vertretender Grund für eine Verspätung von nicht mehr als der Hälfte der Dauer eines jeweiligen Kurstermins vorliegt.

(2) Bei Fehlzeiten von mehr als 15 % der Kurszeit wird keine regelmäßige Teilnahme bescheinigt, auch wenn für die Fehlzeiten ein wichtiger Grund angegeben worden ist.

(3) Eine Wiederholung von einzelnen Kursen des Propädeutikums ist nur möglich, wenn für Fehlzeiten ein wichtiger Grund unverzüglich angezeigt und spätestens innerhalb von drei Werktagen (Montag – Freitag) nachgewiesen wird. Der wichtige Grund darf von den Kursteilnehmerinnen oder -teilnehmern nicht zu vertreten sein. Erkrankungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter. Eine Wiederholung kann frühestens im Zuge des folgenden Propädeutikums, das in der Regel ein Jahr später stattfindet, erfolgen.

(4) In den einzelnen Kursen werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen bewertet. Zeitpunkt und Form von Leistungskontrollen werden vor Kursbeginn bekannt gegeben.

(5) Für den Fall der Nichtteilnahme an einer Leistungskontrolle ist unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen (Montag – Freitag), ein wichtiger Grund nachzuweisen. Der wichtige Grund darf von den Kursteilnehmerinnen oder -teilnehmern nicht zu vertreten sein. Erkrankungen sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über die Anerkennung des wichtigen Grundes entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter. Wird der wichtige Grund nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen oder nicht anerkannt, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn der wichtige Grund anerkannt wird.

**§ 8  
Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht**

(1) Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern ist in der Regel nicht möglich. Bei außergewöhnlich guten Kenntnissen in einzelnen Fächern kann in Ausnahmefällen die Freistellung vom Unterricht von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft schriftlich genehmigt werden. Eine Freistellung von zu erbringenden Leistungskontrollen ist in keinem Fall möglich.

(2) Eine Beurlaubung vom Unterricht wird auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Kurskonferenz von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs gewährt.

(3) Auf Antrag kann eine Kursteilnehmerin oder ein -teilnehmer an einem gesetzlichen Feiertag seines Heimatlandes vom Unterricht befreit werden.

**§ 9  
Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungen in den Fächern der jeweiligen Fachkurse werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet; in den Notenstufen 1 bis 5 werden die Noten bei Leistungen, die im oberen oder unteren Drittel der jeweiligen Notensstufe liegen, durch Angabe der Notentendenzen plus (+ 0,3) oder minus (– 0,3) erhöht oder abgesenkt.

(2) Mit der Note 4,0 wird ein Leistungsniveau beschrieben, das 50% der Leistungsanforderung erfüllt.

(3) Die Note in einem Fach setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note der Leistungskontrolle oder den Noten der Leistungskontrollen und der Note, in die die weiteren im Unterricht erbrachten Leistungen einfließen, zusammen.

(4) Bestanden hat, wer in allen Fächern mindestens die Note 4,0 erreicht hat. Ist nur ein Fach mit schlechter

als der Note 4,0 bewertet worden, kann diese durch eine bessere Note eines anderen Fachs ausgeglichen werden, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern mindestens 4,0 beträgt.

(5) Ein Ausgleich ist, unabhängig von der erreichten Durchschnittsnote, nicht möglich bei einer Bewertung mit

- a) schlechter als der Note 4,0 in zwei oder mehr Fächern oder
- b) der Note 6 in einem Fach.

### **§ 10 Verfahren bei Unregelmäßigkeiten**

(1) Versucht eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit der Note 6 bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit der Note 6 bewertet.

### **§ 11 Aushändigung der Ordnung**

Jede Kursteilnehmerin und jeder Kursteilnehmer erhält einen Abdruck dieser Ordnung und bestätigt den Empfang durch seine Unterschrift.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Vergabe von Studienplätzen an der Freien Universität Berlin an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

#### **Präambel**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl.

S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 22. November 2006 folgende Satzung erlassen\*):

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, werden in einen Studiengang im Rahmen der gesetzlichen Vorabquote zugelassen, wenn sie die für einen Studiengang bestehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das Studienkolleg der Freien Universität Berlin erfolgreich besucht haben, sind vom Nachweis der in dieser Ordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen befreit.

(3) Die Regelungen dieser Ordnung finden erstmals auf die Zulassung zum Fachstudium im Wintersemester 2007/2008 Anwendung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkurs (Propädeutikum) und
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Studierfähigkeitstest.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen und die einzelnen Studiengänge sind in der Anlage geregelt.

### **§ 3 Propädeutikum und Studierfähigkeitstest**

(1) Das Propädeutikum wird von dem Studienkolleg der Freien Universität Berlin durchgeführt. Einzelheiten zur Durchführung regelt die Ordnung des Studienkollegs der Freien Universität Berlin zur Durchführung von fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkursen.

(2) Der Studierfähigkeitstest ist bereits im Rahmen der Zulassung zum Studium nachzuweisen.

### **§ 4 Bewerbungsfrist**

Der Bewerbungsschluss für Studiengänge, für die als besondere Zugangsvoraussetzung die erfolgreiche Teil-

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Januar 2007 bestätigt worden.

nahme an einem propädeutischen Vorstudienkurs geregelt ist, ist der 1. Februar eines jeden Jahres.

**§ 5**

**Zulassung zum Fachstudium und Zugang zum Propädeutikum**

(1) Die Anzahl der Plätze im Propädeutikum ist abhängig von der Anzahl der Plätze im Fachstudium für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1. Diese ergibt sich aus der gesetzlichen Vorabquote i. V. m. der die Höhe der Quote festlegenden Ordnung und der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin abzüglich der für Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten benötigten Plätze in Höhe von maximal 30 %. Die Anzahl der vorgehaltenen Plätze richtet sich nach der Anzahl der Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten in dem jeweiligen Fachstudium.

(2) Die im Rahmen des gesetzlich geregelten Auswahlverfahrens ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Zulassung zum Fachstudium und werden befristet immatrikuliert.

(3) An der Auswahl für die Zulassung zum Fachstudium nimmt auch teil, wer lediglich ein Zwischenzeugnis vorlegt, welches unmittelbar vor dem Abschlusszeugnis ausgestellt wurde. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Zulassung zum Studium. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum Ablauf der Befristung der Immatrikulation im Fachstudiengang nachgereicht werden. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses mehr als 0,2 Notenstufen nach unten gegenüber dem Zwischenzeugnis abweicht. Einer förmlichen Exmatrikulation bedarf es in diesem Fall nicht.

(4) Mit der Zulassung zum Fachstudium wird gleichzeitig ein Anspruch auf Teilnahme an dem fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkurs erworben.

(5) Die Immatrikulation ist auf ein Semester befristet. Die Befristung wird aufgehoben, wenn der Studienverwaltung die erfolgreiche Teilnahme an dem fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkurs nachgewiesen wird. Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(6) Für den Fall des vorzeitigen Abbruchs oder des nicht erfolgreichen Abschlusses des Propädeutikums erlischt die Immatrikulation ohne dass es einer Exmatrikulation bedarf.

(7) Die Teilnahme am Vorstudienkurs wird nicht als Fachsemester gezählt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage gemäß § 2 Abs. 2

<b>Studiengang</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	Die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkurs (Propädeutikum)
Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	Die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkurs (Propädeutikum)





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).